

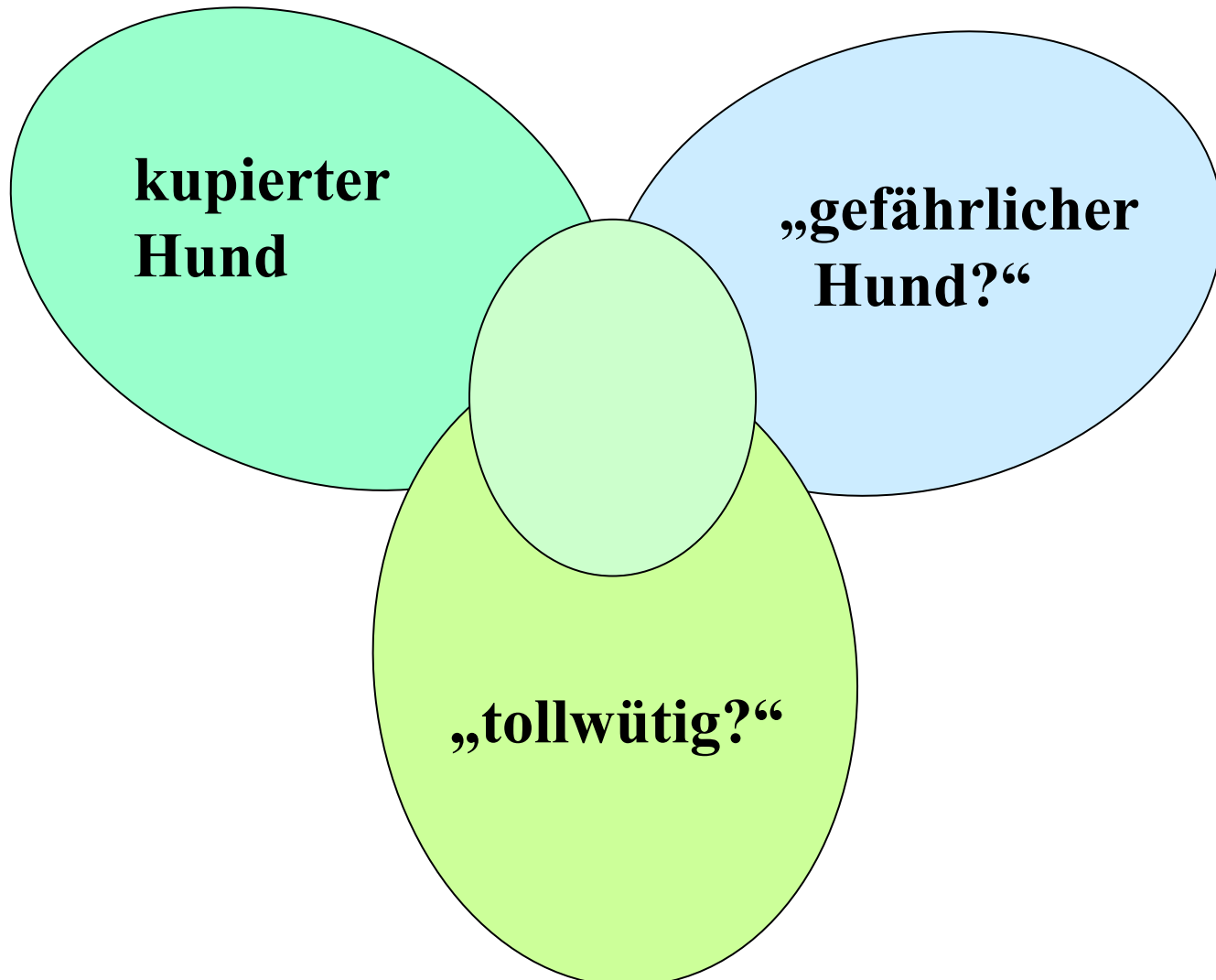


„Grenzerfahrungen mit Hunden“

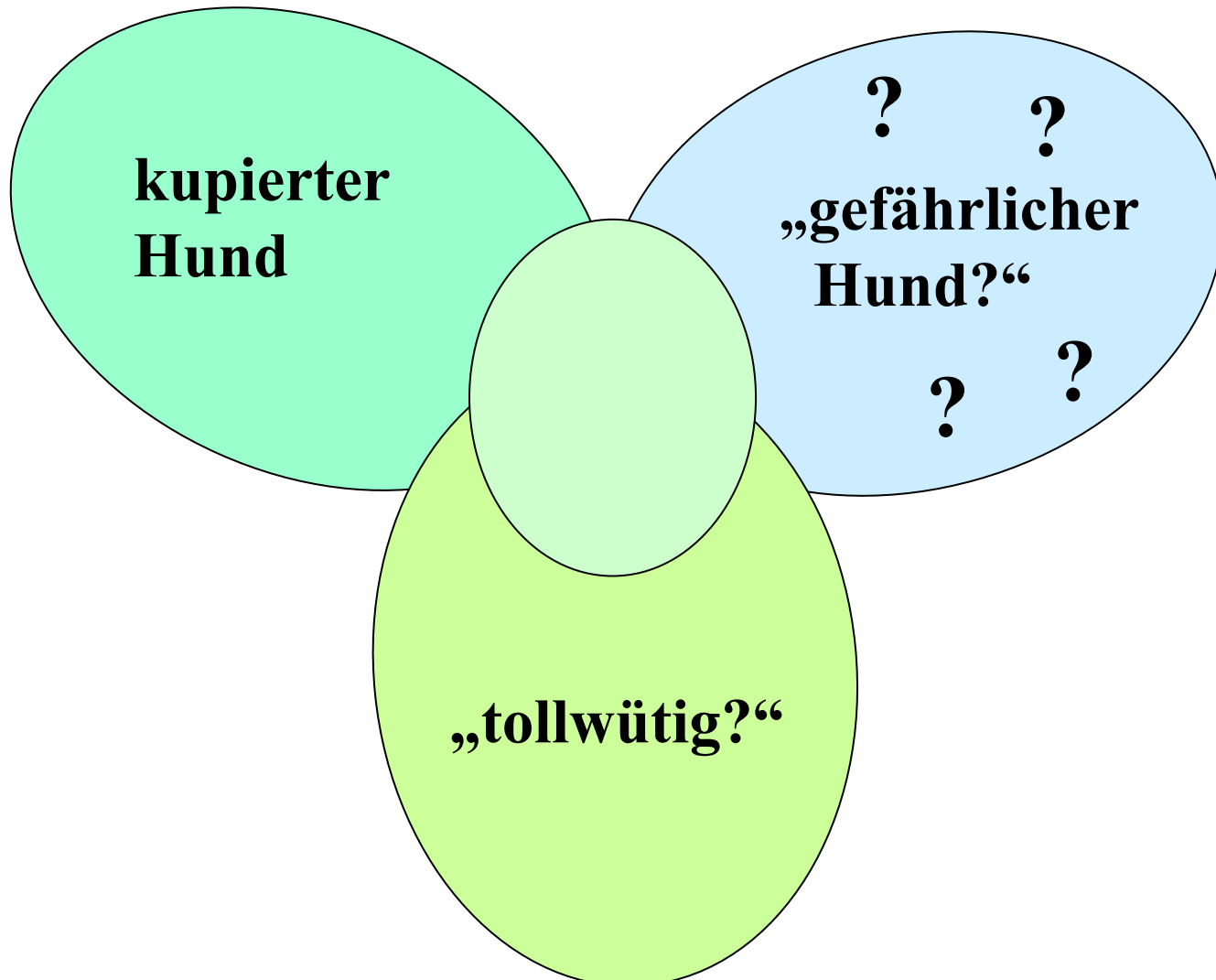
Silke Bruhn

Bundesamt für Veterinärwesen

Welche Hunde stranden an der Grenze.....?



Welche Hunde stranden an der Grenze.....?



Was passiert an der Grenze ..?

Sind Einreisebedingungen erfüllbar?

1. **Tollwutimpfung**
2. **Überprüfung des Impfschutzes
(Titerbestimmung)**
3. **4 Monate Wartefrist**
4. **alle 12 Monate nachimpfen**
5. **bei kupierten Hunden:
Umzugsgut, Ferienhund,
Eintrag im Heimtierausweis?**



Was passiert an der Grenze, wenn die Einreisebedingungen nicht oder nur teilw. erfüllt werden können...?

Rückweisung / Wegnahme

=> Strafanzeige

=> Euthanasie

(Organisation der Rückführung

i.d.R. sehr aufwendig; teuer)



EMOTIONEN.....

- meistens Familienmitglied/
Kinderersatz
- selten Arbeitshund
- kein Strassenhund



Starke Bindung zum Tier führt bei Grenzproblemen zu:

Verzweiflung

Hilflosigkeit

Tränen

Wutausbrüche

Beschimpfungen

Schuldzuweisungen



Beispiele

- Keine gültige Tollwutimpfung/
keine Titerbestimmung/ Wartefrist
- Kupierter Hund
- Wiedereinreise
ohne Stempel im Heimtierausweis (Kantone)
- Kostengünstige Einkauf im Ausland
- die gut gemeinte Tat
(Findlinge/Strassenhunde/von XY übernommen)



Ein Verbot und sein Vollzug im Widerspruch zueinander??

Schutz des
Hundes vor
dem
schmerzhaften
Eingriff



Schutz des
Hundes
vor
Rückweisung
und Euthanasie

Vollzugsfragen...

- Umzugsgut?
- Ferienhund?
- Kupiert? Amputiert? Schwanzlos geboren?
(keine Unterscheidung ob Rassehund oder Mischling)



medizinische Indikation/schwanzlos

muss schlüssig und glaubwürdig dokumentiert werden können:

- => Dokumentation des Tierarztes
- => Behördenbestätigung
- => Fotos/ Röntgenbilder



Ursachen.....?



Besitzer hat sich nicht (aktuell) informiert

- **Was heisst „kupiert“?**
- **„das habe ich nicht gewusst“**
- **„vor 5 Jahren war das aber noch nicht so...“**

Informationspflicht des Besitzers



Artikel 52 TSchV:

„der Transporteur eines Tieres muss sich vergewissern, dass die notwendigen Dokumente vorhanden sind, bevor der Transport beginnt.“

weitere Ursachen.....?

- Schneller Wandel der Zeit
- Informationsüberflutung
- Komplexität der Bestimmungen
- Unterschätzung der Gefahr, die von Tollwut ausgehen kann
- Überzeugung, dass keine Kontrollen stattfinden bzw. dass das alles ja nicht so schlimm sein kann



Bürger-Zitat von der letzten HUND 05:

““ Ich brauche die Informationsbroschüre ***Ich reise mit Hund oder Katze*** nicht...

...ich fahre doch mit dem Auto.””



weitere Zitate.....

- “ich impfe regelmässig” (aber eben leider nicht alle 12 Monate)
- “der Schwanz war schon immer so, ich habe da nichts dran gemacht”
- “der Schwanz ist doch nicht kupiert, nur kurz”
- “es fehlt ja nur die Spitze”
- “das bisschen abknipsen”



Grenzprobleme vermeiden ...

=> Wer reisen will,
muss sein Tier regelmässig
gegen Tollwut impfen.

!!! vor jedem Reiseantritt
sich immer aktuell **informieren** !!!



Informationen

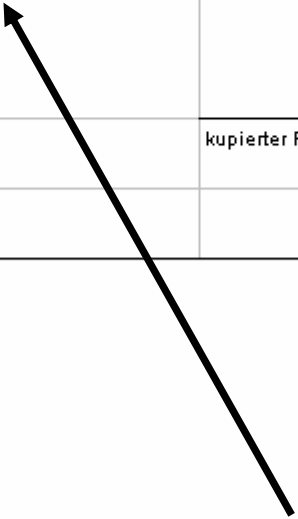
- www.bvet.admin.ch => Ein/Aus/Durchfuhr => Einfuhr => lebende Tiere => Hunde
- Informationsbroschüre
“Ich reise mit Hund oder Katze”
- Merkblatt “Fragen und Antworten zu kupierten Hunden”
- Übersichtstabelle
“verbotene Handlungen”



Anhang: Übersichtstabelle über die rechtlichen Bestimmungen zum Kupieren von Hunden

Verbotene Handlung		in Kraft seit	Ausnahmen vom Verbot	Rechtsverweis
Kupieren von	Hundeohren	01.07.81	keine Ausnahmen	• Art. 22 Abs. 2 <u>Bst. g TSchG</u>
oder	Hunderuten	01.07.97	keine Ausnahmen	• Art. 66 Abs. 1 <u>Bst. h TSchV</u>
Erzeugen von Kippohren		01.07.97	keine Ausnahmen	• Art. 66 Abs. 1 <u>Bst. h TSchV</u>
Temporärer Export zwecks	Ohrenkupieren	01.06.88	keine Ausnahmen	• Art. 78 Abs. 1 und 2 EDAV
	Rutenkupieren	01.07.97		
	Erzeugen von Kippohren	01.07.97		
Import von Hunden mit	kupierten Ohren + jünger als 5 Monate	01.06.88 bis 31.05.02	<ul style="list-style-type: none"> • kupierte Hunde von im Ausland wohnhaften Haltern, für Kurzaufenthalte • als Umzugsgut importierte kupierte Hunde 	• Art. 78 Abs. 3 EDAV
	kupierter Rute + jünger als 5 Monate	01.07.97 bis 31.05.02		
	kupierten Ohren / kupierter Rute	01.06.02		
Anpreisen / Verkaufen von	Hunden mit kupierten Ohren	01.06.88	• vor Inkrafttreten des Verbots kupiert	• Art. 66 Abs. 1 <u>Bst. i TSchV</u>
	oder Hunden mit kupierter Rute	01.07.97	• kupierte Hunde ausländischer Herkunft, die vor dem 01.06.2002 legal importiert wurden (älter als 5 Monate zum Zeitpunkt der Einfuhr)	

Ausstellen ¹ von Hunden mit	kupierten Ohren	01.06.88	<ul style="list-style-type: none"> • vor Inkrafttreten des Verbots kupierte Hunde • kupierte Hunde ausländischer Herkunft, die vor dem 01.06.2002 legal importiert wurden (älter als 5 Monate zum Zeitpunkt der Einfuhr) 	• Art. 66 Abs. 1 <u>Bst. i TSchV</u>
	kupierter Rute	01.07.97	• als Umzugsgut importierte kupierte Hunde	
			• kupierte Hunde von im Ausland wohnhaften Haltern, für Kurzaufenthalte	



ab 01.01.2006
Ausstellungsverbot!!

¹ Ausstellungsreglement der Schweizerischen Kynologischen Gesellschaft SKG: Ab 2006 sind in der Schweiz an Ausstellungen keine kupierte Hunde mehr zugelassen (Entscheid der SKG vom 23.04.2005)

„Komm sag es allen weiter...“

sprechen sie mit den Leuten:

- => Kupieren ist ein schmerzhafter Eingriff, der die Möglichkeit, mit Artgenossen zu kommunizieren, einschränkt
- => es ist verboten, einen solchen Hund einzuführen
- => Informieren sie sich über ihr Reiseziel (ist ihr Tier ausreichend geschützt)
- => vermeiden sie Kontakt zu streunenden Hunden



„Augen auf beim Hundekauf“

- => die Anschaffung eines Hundes muss gut überlegt sein
- => keine dubiosen Käufe auf Märkten/Bahnhöfen/ im Internet (illegaler Hundehandel!!)
- => woher kommt der Hund (cave bei Tollwutland!)?, existieren Papiere? ist der Schwanz lang?
- => wurde das Tier verzollt?
- => keine „Feriensouvenirs“ mitnehmen



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit



und fürs Weitersagen.....!!!!

**Haben sie zu einem späteren Zeitpunkt
noch Fragen.....**

dann schreiben sie uns an:

import.export@bvet.admin.ch

oder rufen uns an:

031- 323 85 24

